

Fall 9b

A aus Berlin möchte zu einem Lehrgang nach Bochum reisen. Da sein eigenes Fahrzeug am Tage der Abfahrt morgens nicht anspringt, wendet er sich an den Autoverleih des V und erhält dort ein Auto für zwei Tage zu einem Tagespreis von 200 €. Der Gesamtbetrag in Höhe von 400 € soll bei Rückgabe des Autos bezahlt werden.

Auf der Strecke nach Köln bleibt der Wagen dann einige Stunden später nach etwa 300 km wegen eines gerissenen Keilriemens liegen. Von der Schadhaftheit des Keilriemens wusste V nichts und konnte auch nichts davon wissen, da der Wagen wenige Tage zuvor ordnungsgemäß gewartet wurde. Der Keilriemen war erst in der Nacht vor der Übergabe an A aufgrund eines Wintereinbruchs mit erheblichem Temperaturabsturz brüchig geworden und daher am nächsten Tag bei der Erwärmung während der Fahrt gerissen.

Wegen des liegen gebliebenen Wagens verpasst A den Lehrgang in Köln, muss jedoch den vollen Teilnahmebetrag in Höhe von 1000 € zahlen.

1. Kann V von A Zahlung der vereinbarten 400 € verlangen?

2. Kann A von V 1000 € Zahlung verlangen?

Lösungsskizze

1. Frage:

V könnte gegen A einen Anspruch auf Zahlung von 400 € gem. § 535 II BGB haben.

1. Dafür müsste der **Anspruch** zunächst **entstanden** sein.

V und A haben sich darüber geeinigt, dass A das Auto des V für zwei Tage nutzt und dafür 200 € für jeden Tag zahlt. Somit haben sie einen Mietvertrag gem. § 535 BGB abgeschlossen

2. Fraglich ist, ob der **Anspruch** nachträglich **untergegangen** ist.

Möglicherweise ist A gem. § 536 I, Alt. 1 BGB von der Entrichtung der Miete befreit.

a) Zunächst müsste dafür ein Mangel im Zeitpunkt der Überlassung an A vorgelegen haben.

Ein Mangel im Sinne des § 536 BGB liegt vor, wenn die Ist-Beschaffenheit ungünstig von der Soll-Beschaffenheit abweicht und dadurch der vertragsgemäße Gebrauch erheblich beeinträchtigt wird.

Hier war der Keilriemen des Wagens in der Nacht vor der Übergabe an A aufgrund eines Wintereinbruchs mit erheblichem Temperaturabsturz brüchig geworden und daher am nächsten Tag bei der Erwärmung während der Fahrt gerissen. Der brüchige Keilriemen stellt somit einen Mangel dar. Zwar ist er erst während der Fahrt gerissen, allerdings lag die Ursache schon eine Nacht vorher und damit auch im Zeitpunkt der Übergabe an A vor.

b) Der Mangel dürfte gem. § 536 I 3 BGB nicht unerheblich sein.

Ein Mangel ist unerheblich im Sinne des § 536 BGB, wenn er leicht erkennbar ist und schnell sowie mit geringen Kosten beseitigt werden kann, sodass die Geltendmachung seitens des Mieters gegen § 242 BGB verstieße.

Aufgrund des gerissenen Keilriemens konnte A die Mietsache, also das Fahrzeug, nicht mehr nutzen. Somit ist der Mangel nicht unerheblich.

3. Folglich liegen die Voraussetzungen des § 536 I, Alt. 1 BGB vor. Der Anspruch ist untergegangen.

Ergebnis: V hat gegen A keinen Anspruch auf Zahlung von 400 € gem. § 535 II BGB.

2. Frage:

A könnte gegen V einen Anspruch auf Zahlung von 1.000 € gem. § 536a I, Alt. 1 BGB haben.

1. Ein wirksamer Mietvertrag zwischen A und V liegt, wie schon erläutert, vor.

2. Ein Mangel ist gegeben (s.o.). Dieser lag auch bei Vertragsschluss vor.

3. Dass V von dem gerissenen Keilriemen nichts wusste und es auch nicht wissen konnte, ist unerheblich, da es sich bei § 536a I, Alt. 1 BGB um einen verschuldensunabhängigen Schadensersatzanspruch handelt, wie sich aus einem Umkehrschluss aus § 536a I, Alt. 2 BGB ergibt.

4. Mögliche Ausschlussgründe, beispielsweise gem. § 536b BGB oder § 536c BGB, sind nicht ersichtlich.

5. Gem. § 536 a I BGB kann der Mieter Schadensersatz verlangen.

Problematisch ist hier, ob A seinen Schaden im Rahmen des § 536 a I BGB geltend machen kann.

Der verpasste Lehrgang in Köln hängt nicht unmittelbar mit dem Mietvertrag zusammen. Hierbei handelt es sich um einen sog. **Mangelfolgeschaden**.

Es ist **streitig, ob Mangelfolgeschäden im Rahmen des § 536 a BGB ersetzbar** sind.

a) Eine Ansicht verneint die Ersatzbarkeit. § 536a BGB schütze nur das Erfüllungsinteresse.

Nach dieser Ansicht könnte A von V nicht 1.000 € gem. § 536a I, Alt. 1 BGB verlangen.

b) Die andere Ansicht (h.M.) bejaht die Ersatzbarkeit von Mangelfolgeschäden gem. § 536 a BGB. Es sei nicht nur das Erfüllungsinteresse, sondern auch das Integritätsinteresse geschützt. Nach dieser Meinung kann A von V 1.000 € gem. § 536a I, Alt. 1 BGB verlangen.

c) Beide Ansichten kommen zu unterschiedlichen Ergebnissen, sodass ein Streitentscheid erforderlich ist.

Gegen die erste Ansicht spricht, dass im Mietrecht eine Unterscheidung zwischen Mangel- und Mangelfolgeschäden nicht angezeigt ist. Somit ist die zweite Meinung vorzugswürdig.

6. Folglich stellt der verpasste Lehrgang in Köln einen ersetzbaren Schaden dar.

Ergebnis: A hat gegen V einen Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.000 € gem. § 536a I, Alt. 1 BGB.